

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach  
(LbVO)**

Vom 18. März 1993

Aufgrund von § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen (**SchulG**) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213) wird verordnet:

**Inhaltsübersicht <sup>1</sup>**

**Erster Abschnitt:**

**Wissenschaftliche Ausbildung und Wissenschaftliche Prüfung**

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Zulassung
- § 3 Ausbildungsstätten
- § 4 Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung, Zwischenprüfung
- § 5 Wissenschaftliche Prüfung
- § 6 Zeugnis

**Zweiter Abschnitt:**

**Praktische Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung**

- § 7 Ausbildungsformen
- § 8 Zulassung
- § 9 Dauer der Ausbildung
- § 10 Ausbildungsstätten, Ausbildungsinhalt
- § 11 Schulpraktische Prüfung
- § 12 Zeugnis

**Dritter Abschnitt:**

**Zusätzliche Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes**

- § 13 Zulassung
- § 14 Ausbildung und Prüfung
- § 15 Zeugnis

**Vierter Abschnitt:**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelung
- § 17 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt:**

**Wissenschaftliche Ausbildung und Wissenschaftliche Prüfung**

**§ 1**

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zu einer berufsbegleitenden Weiterbildung kann zugelassen werden, wer im Freistaat Sachsen an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer genehmigten Ersatzschule tätig ist und einen der nachfolgenden Abschlüsse erreicht hat:

1. die Erste und Zweite Staatsprüfung in zwei Fächern,
2. einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten
  - a) Hochschulabschluss als Diplomlehrer in mindestens einem Fach,
  - b) Hochschulabschluss als Lehrer an berufsbildenden Schulen oder
  - c) Staatsexamensabschluss in mindestens einem Fach.

Der Begriff „Fach“ erfasst auch die Fachrichtung.

**§ 2**

**Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin auf dem Dienstweg an die Sächsische Bildungsagentur zu richten. Diese entscheidet bei Bewerbern aus öffentlichen Schulen nach Bedarf sowie Eignung, Befähigung und Leistung des Bewerbers über die Zulassung. Bei der Entscheidung können ferner der dienstliche Einsatz, der vorgesehene dienstliche Einsatz, das Alter, das Vorliegen einer Schwerbehinderung und die Stellungnahme des Schulleiters berücksichtigt werden.

(2) Die Zulassung kann vom Ergebnis einer fachlichen Prüfung abhängig gemacht werden.

(3) Bewerbern aus Ersatzschulen sind 5 vom Hundert der Teilnehmerplätze zur Verfügung zu stellen. Übersteigt

die Anzahl der Bewerber aus Ersatzschulen diesen Anteil, entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerber aus öffentlichen Schulen geringer als die Zahl der für diese zur Verfügung stehenden Plätze, können freie Plätze noch an Bewerber aus Ersatzschulen vergeben werden.<sup>2</sup>

### **§ 3 Ausbildungsstätten**

Ausbildungsstätten sind die Hochschulen des Freistaates Sachsen und die vom Staatsministerium für Kultus beauftragten sonstigen Einrichtungen.

### **§ 4 Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung, Zwischenprüfung**

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung umfaßt für das Lehramt an Mittelschulen mindestens vier Semester (ca. 40 Semesterwochenstunden), für das Höhere Lehramt an Gymnasien beziehungsweise an berufsbildenden Schulen mindestens sechs Semester (ca. 60 Semesterwochenstunden). Nach dem zweiten Semester ist eine Zwischenprüfung zu absolvieren.

(2) Zulassungsvoraussetzungen, Art, Umfang und inhaltliche Anforderungen der Zwischenprüfung in den einzelnen Fächern regelt die Ausbildungsstätte.

(3) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung zur Fortsetzung der Ausbildung. Die Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden.<sup>3</sup>

### **§ 5 Wissenschaftliche Prüfung**

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung wird mit einer Prüfung in diesem Fach abgeschlossen, die vor der Sächsischen Bildungsagentur abzulegen ist. Diese umfaßt für das Lehramt an Mittelschulen eine Klausur und eine mündliche Prüfung, für das Höhere Lehramt an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung. In Fächern mit fachpraktischer Ausbildung ist zusätzlich eine fachpraktische Prüfung zu absolvieren.

(2) Für die Meldung, Zulassung, Durchführung und die Wiederholung der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (**Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I**) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(3) In Abweichung von der **Lehramtsprüfungsordnung I** ist

1. für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen der Nachweis von Kenntnissen in Latein als fachliche Zulassungsvoraussetzung nicht erforderlich und
2. für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bei Bewerbern, die die berufsbegleitende Weiterbildung vor dem 18. März 1993 begonnen haben, der Nachweis des Latinums nicht erforderlich, bei den übrigen Bewerbern ist anstelle des Latinums lediglich der Nachweis von Kenntnissen in Latein als fachliche Zulassungsvoraussetzung erforderlich.<sup>4</sup>

### **§ 6 Zeugnis**

(1) Bewerber, die die Prüfung in einem Fach gemäß § 5 dieser Verordnung in allen Teilen bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, in dem die unbefristete Lehrerlaubnis für dieses Fach im jeweiligen Lehramt im Freistaat Sachsen zuerkannt wird.

(2) Dieses Zeugnis berechtigt zum Erwerb der Lehrbefähigung in diesem Fach gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Verordnung.

(3) Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt durch die Aushändigung des Zeugnisses. Die Sächsische Bildungsagentur bestimmt den Zeitpunkt der Aushändigung.<sup>5</sup>

### **Zweiter Abschnitt: Praktische Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung**

### **§ 7 Ausbildungsformen**

Die Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem weiteren Fach erfolgt im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes im entsprechenden Lehramt als schulpraktische Bewährung.

### **§ 8 Zulassung**

Die Sächsische Bildungsagentur kann Bewerber zulassen, die im Freistaat Sachsen als Lehrer an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer genehmigten Ersatzschule tätig sind und

1. die wissenschaftliche Ausbildung gemäß dem Ersten Abschnitt dieser Verordnung erfolgreich abgelegt haben,
2. die einen Hochschulabschluss in einem Fach oder in einer Fachrichtung, der in Art und Umfang der Ausbildung in einem Fach oder einer Fachrichtung der **Lehramtsprüfungsordnung I** entspricht, nachweisen, oder
3. eine Prüfung, die durch das Staatsministerium für Kultus einer Wissenschaftlichen Prüfung im Sinne von § 5 gleichgestellt ist, nachweisen.

Bei der Zulassung zur schulpraktischen Bewährung für das Lehramt an Mittelschulen ist außerdem der Nachweis von Kenntnissen in Latein erforderlich, wenn die Regelungen der **Lehramtsprüfungsordnung I** dieses als fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung vorsehen.

Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten an der Sächsischen Bildungsagentur.  
6

## **§ 9 Dauer der Ausbildung**

Die schulpraktische Bewährung für Bewerber nach § 8 dauert zwei Schulhalbjahre und beginnt in der Regel mit Schuljahresanfang. Sie wird durch eine begleitende Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur unterstützt.  
7

## **§ 10 Ausbildungsstätten, Ausbildungsinhalt**

(1) Der schulpraktische Teil der Ausbildung findet an der Schule statt, an der der Lehrer eingesetzt ist; er erfolgt innerhalb seines Deputats mit überwiegend selbständigem Lehrauftrag. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, so weist die zuständige Schulaufsichtsbehörde eine andere Ausbildungsschule zu.

(2) Zur Betreuung ist ein Mentor einzusetzen. Steht hierfür kein geeigneter Lehrer zur Verfügung, so übernimmt der Schulleiter nach Entscheidung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde beziehungsweise den freien Träger der Schule die Betreuung.

(3) Art und Umfang der Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur regelt das Staatsministerium für Kultus bei der Zulassung. Sie umfaßt in der Regel die Veranstaltungen in der entsprechenden Fachdidaktik, in Schulrecht, Dienst- und Beamtenrecht sowie in schulbezogenem Jugend- und Elternrecht. Dieser Ausbildungsteil wird bei Teilnehmern aus öffentlichen Schulen zusätzlich zum Deputat geleistet. Bei Teilnehmern aus Ersatzschulen entscheidet der freie Träger über eine Anrechnung auf die Arbeitszeit.  
8

## **§ 11 Schulpraktische Prüfung**

(1) Am Ende der schulpraktischen Bewährung erfolgt eine Prüfung vor der Sächsischen Bildungsagentur, die spätestens am Ende des folgenden Schulhalbjahres abgeschlossen sein muss. Sie umfasst bei der Ausbildung für das Lehramt an Mittelschulen eine Lehrprobe und ein Kolloquium, bei der Ausbildung für das Höhere Lehramt an Gymnasien und für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen zwei Lehrproben und ein Kolloquium. Beim Höheren Lehramt an Gymnasien ist jeweils eine Lehrprobe in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II abzulegen. Das Kolloquium schließt die Didaktik des Faches, die Pädagogik und das Schulrecht, Dienst- und Beamtenrecht sowie das schulbezogene Jugend- und Elternrecht mit ein und dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung und Bewertung finden die Vorschriften über die Lehrprobe und die mündliche Prüfung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im jeweiligen Lehramt nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die Prüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden.  
9

## **§ 12 Zeugnis**

(1) Bewerber, die die Prüfung in allen Teilen bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb der Lehrbefähigung im weiteren Fach.

(2) Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt durch die Aushändigung des Zeugnisses. Die Sächsische Bildungsagentur bestimmt den Zeitpunkt der Aushändigung.  
10

## **Dritter Abschnitt: Zusätzliche Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes**

## **§ 13 Zulassung**

(1) Zu einer zusätzlichen Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein weiteres Fach werden Bewerber zugelassen,

1. die nach der **Lehramtsprüfungsordnung I** eine Erweiterungsprüfung in einem Fach oder einer beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgreich abgelegt haben oder
2. denen eine andere Prüfung entsprechend anerkannt wurde und die zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt im Freistaat Sachsen aufgenommen wurden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur zusätzlichen Ausbildung ist, daß aufgrund der Kapazitäten und der Organisation an der Sächsischen Bildungsagentur und den Schulen die Ausbildung ohne besondere Schwierigkeiten ermöglicht werden kann.

(3) (außer Kraft) <sup>11</sup>

**§ 14**  
(außer Kraft)

**§ 15**  
(außer Kraft) <sup>12</sup>

**Vierter Abschnitt:**  
**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**§ 16**  
**Übergangsregelung**

Personen, die vor dem 18. März 1993 eine vom Staatsministerium für Kultus genehmigte Zusatzausbildung in den Fächern Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Ethik, Französisch, Gemeinschaftskunde, Hauswirtschaft, Informatik, Latein, Evangelische Religion, Katholische Religion, Spanisch und in den sonderpädagogischen Fachrichtungen Lernbehindertenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik und Verhaltensbehindertenpädagogik mit dem Ziel, die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach zu erreichen, aufgenommen haben und einen Fachschulabschluß mit der Lehrbefähigung in mindestens einem Fach für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule der ehemaligen DDR oder einen Fachschulabschluß als Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht an beruflichen Schulen oder einen Hochschulabschluß als Erzieher im Bereich der Sonderpädagogik nachweisen, werden abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung zur Wissenschaftlichen Prüfung zugelassen. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für die Weiterführung und den Abschluß der berufsbegleitenden Weiterbildung entsprechend. <sup>13</sup>

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 18. März 1993 in Kraft.

Dresden, den 18. März 1993

**Der Staatsminister für Kultus**  
**Friedbert Groß**

**Anlagen** <sup>14</sup>

- 
- |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1  | Inhaltsübersicht Angaben zu §§ 2 und 11 geändert durch <a href="#">Verordnung vom 21. Mai 1999</a> (SächsGVBl. S. 407)                                                                                                                                                                                                                               |
| 2  | §§ 1 und 2 neu gefasst durch <a href="#">Verordnung vom 21. Mai 1999</a> (SächsGVBl. S. 407); § 2 geändert durch <a href="#">Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007</a> (SächsGVBl. S. 30, 33)                                                                                                                                                 |
| 3  | § 4 geändert durch <a href="#">Verordnung vom 21. Mai 1999</a> (SächsGVBl. S. 407)                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 4  | § 5 geändert durch <a href="#">Verordnung vom 14. Juni 1995</a> (SächsGVBl. S. 194), durch <a href="#">Verordnung vom 21. Mai 1999</a> (SächsGVBl. S. 407) und durch <a href="#">Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007</a> (SächsGVBl. S. 30, 33)                                                                                             |
| 5  | § 6 geändert durch <a href="#">Verordnung vom 21. Mai 1999</a> (SächsGVBl. S. 407) und durch <a href="#">Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007</a> (SächsGVBl. S. 30, 33)                                                                                                                                                                     |
| 6  | § 8 neu gefasst durch <a href="#">Verordnung vom 14. Juni 1995</a> (SächsGVBl. S. 194), durch <a href="#">Verordnung vom 21. Mai 1999</a> (SächsGVBl. S. 407), geändert durch <a href="#">Verordnung vom 19. Dezember 2000</a> (SächsGVBl. 2001 S. 15) und durch <a href="#">Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007</a> (SächsGVBl. S. 30, 33) |
| 7  | § 9 neu gefasst durch <a href="#">Verordnung vom 21. Mai 1999</a> (SächsGVBl. S. 407) und geändert durch <a href="#">Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007</a> (SächsGVBl. S. 30, 33)                                                                                                                                                         |
| 8  | § 10 geändert durch <a href="#">Verordnung vom 21. Mai 1999</a> (SächsGVBl. S. 407) und durch <a href="#">Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007</a> (SächsGVBl. S. 30, 33)                                                                                                                                                                    |
| 9  | § 11 neu gefasst durch <a href="#">Verordnung vom 21. Mai 1999</a> (SächsGVBl. S. 407) und geändert durch <a href="#">Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007</a> (SächsGVBl. S. 30, 33)                                                                                                                                                        |
| 10 | § 12 geändert durch <a href="#">Verordnung vom 21. Mai 1999</a> (SächsGVBl. S. 407) und durch <a href="#">Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007</a> (SächsGVBl. S. 30, 33)                                                                                                                                                                    |
| 11 | § 13 geändert durch <a href="#">Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung vom 19. Juli 2005</a> (SächsGVBl. S. 212, 219) und durch <a href="#">Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007</a> (SächsGVBl. S. 30, 33)                                                                                                                                          |
| 12 | §§ 14 und 15 außer Kraft durch <a href="#">Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung vom 19. Juli 2005</a> (SächsGVBl. S. 212, 219)                                                                                                                                                                                                                             |
| 13 | § 16 neu gefasst durch <a href="#">Verordnung vom 14. Juni 1995</a> (SächsGVBl. S. 194)                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 14 | Anlagen aufgehoben durch <a href="#">Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007</a> (SächsGVBl. S. 30, 33)                                                                                                                                                                                                                                         |
- 

**Änderungsvorschriften**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über den

Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach

vom 14. Juni 1995 (SächsGVBl. S. 194)

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach

vom 21. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 407)

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach

vom 19. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 15)

Änderung der Verordnung über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach

Art. 3, Abs. 2 der Verordnung vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212, 218)

Änderung der Verordnung über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach

Art. 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30)